

Az.: 3 A 493/16
6 K 3686/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Einstufung von Hunden als im Einzelfall gefährlich nach GefHundG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 4. November 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Mai 2016 - 6 K 3686/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 (3.) vorliegen.
- 2 1. Der Kläger hält einen Kangal-Rüden namens Kovotnik und eine Mastiff-Hündin namens Natascha. Er wendet sich gegen die Einstufung dieser beiden Hunde als gefährlich durch Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 2013. Zur Begründung hatte diese ausgeführt, die beiden Hunde hätten das schwächste Tier aus einer kleinen Ziegenherde separiert, dieses gehetzt, gerissen und anschließend davon gefressen. Die Hunde hätten von der Ziege trotz lauter Schreie von Zeugen nicht abgelassen. Der Vorfall sei mit einem normalen Instinktverhalten nicht erklärbar. Beide Hunde hätten sich als aggressiv gegenüber Tieren erwiesen und stellten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit dar. Den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 4. September 2014 zurück.

3

Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers abgewiesen, da sie unbegründet sei. Für das Gericht stehe nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass die beiden Hunde des Klägers, Kovotnik und Natascha, am 25. September 2013 auf einem Grundstück in Dresden eine Ziege aus der auf diesem Grundstück gehaltenen Herde separiert und anschließend gerissen hätten. Ausschlaggebend hierfür seien die Aussagen der Zeugen F und J. Der Zeuge F habe plausibel, widerspruchsfrei und ohne Belastungseifer geschildert, dass beide Hunde zunächst die Herde vor sich hergetrieben und dann aus dieser eine kleine Ziege separiert hätten, die zu langsam gewesen sei, um mit ihrer Herde mitzuhalten. Der Zeuge habe detailliert angegeben, dass beide Hunde die Ziege zunächst in den Nacken sowie in die Hinterläufe gebissen und in der Luft umher geschleudert hätten. Der Zeuge habe auch deutlich Blut am Fell der Ziege wahrgenommen und deren Schreie gehört, bis diese verstummt und gestorben sei. Die Zeugin J habe den Geschehensablauf in ähnlicher Weise geschildert und die Angaben des Zeugen F bestätigt. Zwar habe sie nicht sagen können, ob die Hunde die Herde zunächst gejagt hätten. Sie habe aber beobachtet, dass die Hunde die Ziege gebissen hätten und diese sich am Ende nicht mehr bewegt hätte. Sie habe auch zweifelsfrei Blut an der Ziege und eine offene Wunde am Hals und an der Seite der Ziege wahrnehmen können. Insoweit seien die Aussagen der beiden Zeugen deckungsgleich. Ihre Aussagen ließen sich mit der Behauptung der Zeugen J. und K, wonach die Hunde hätten versucht, die geschwächte Ziege wieder aufzurichten, indem sie unter deren Bauch gekrochen seien und sie wie Welpen in den Nacken gebissen hätten, nicht in Einklang bringen. Dem widerspreche bereits die Behauptung des Zeugen F, wonach die Hunde die Ziege fixiert und erneut gebissen hätten, sobald diese versucht habe aufzustehen und wegzulaufen. Die Zeugen F und J hätten diese Aussagen der anderen Zeugen auch nicht bestätigen können. Deren Schilderung decke sich auch mit dem vorliegenden Videomaterial. Hierauf sei ein Beißen und Reißen an den Hinterläufen der Ziege sowie ein Umherschleudern deutlich zu erkennen. Das dokumentierte Verhalten der Hunde sei in der Gesamtschau mit den Zeugen F und J nur als eine Schädigung der Ziege zu deuten. Die Angaben der Zeugen J. und K hingegen halte das Gericht insoweit für unglaubhaft. Die Schilderung des Geschehensablaufs stehe auch nicht in einem zwingenden Widerspruch zur Einschätzung des Zeugen Dr. B. Dieser habe operationsbedingt die Fähigkeit zu einem Galoppieren bei der Hündin Natascha in Frage gestellt. Der Zeuge F habe hingegen

lediglich ein leichtes Traben der Hunde beobachtet. Auch die Einschätzungen von Dr. B zu den Videoaufnahmen teile das Gericht nicht.

4

2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegt nicht vor. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

5 Grundsätzlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch aus tatsächlichen Gründen bestehen, da die Oberverwaltungsgerichte das Urteil - anders als in der Revision - auch in tatsächlicher Hinsicht überprüfen müssen. Macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, reicht es zur Begründung ernstlicher Zweifel aus, dass die Möglichkeit eines günstigeren Ermittlungs- oder Beweisergebnisses besteht (Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Loseblattsammlung Stand: Februar 2016, § 124 Rn. 26g).

6 Wird die Beweiswürdigung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel jedoch nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme oder einer Beweiswürdigung ergangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung nicht vereinbar wäre. Dies bedeutet, dass eine Beweiswürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine

Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 13. Oktober 2015 - 3 A 299/14 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).

- 7 Wird die fehlerhafte Tatsachenfeststellung mit mangelnder Sachaufklärung begründet, macht der Antragsteller letztlich Verfahrensfehler geltend. Eine Zulassung wegen ernstlicher Zweifel ist - um eine Koexistenz der Zulassungsgründe zu sichern - in solchen Fällen nur möglich, wenn eine entsprechende Verfahrensrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ebenfalls zur Zulassung führen würde (HessVGH, Beschl. v. 1. November 2012 - 7 A 1256/11.Z -, juris Rn. 9; VGH Mannheim, Beschl. v. 17. Februar 2009 - 10 S 3156/08 -, juris Rn. 5; Rudisile, a. a. O.). Hat es der anwaltlich vertretene Antragsteller in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht versäumt, auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, kommt eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel nicht in Betracht, es sei denn, die bezeichneten Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265).
- 8 Macht der Antragsteller geltend, die Unrichtigkeit des festgestellten Sachverhalts ergebe sich aus neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens waren, genügt es zur Darlegung ernstlicher Zweifel nicht, bloße Behauptungen aufzustellen. Neuer Tatsachenvortrag und Beweisangebote sind derart zu substantiieren und glaubhaft zu machen, dass dem Berufungsgericht die summarische Prüfung ermöglicht wird, ob die Erfolgsaussichten der Berufung im Falle der Zulassung offen sind (vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124 Rn. 91 m. w. N., zum Vorstehenden SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2016 - 3 A 286/14 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.).
- 9 Hiervon ausgehend zeigt das Vorbringen des Klägers keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung auf.

- 10 Er trägt hierzu mit Schriftsatz vom 29. Juli 2016 vor, das Gericht hätte wohl den Halter der Ziege als Zeugen hören, jedenfalls aber ein Sachverständigengutachten zur Bewertung der auf dem Video festgehaltenen Geschehnisse einholen müssen. Dieses Gutachten hätte sich auch mit den charakterlichen Eigenschaften der beiden Hunde beschäftigen müssen.
- 11 Hiermit ist die Tatsachenwürdigung durch das Verwaltungsgericht nicht wirksam in Frage gestellt. Denn bei der Würdigung der Zeugenaussagen und der Bewertung des von den Vorgängen erstellten Videos hat das Gericht keinen Verstoß gegen Beweiswürdigungsregeln begangen. Vielmehr erscheint die vom Gericht angestellte Würdigung dieser Beweismittel ohne weiteres nachvollziehbar. In Übereinstimmung mit den Beweisregeln hat das Verwaltungsgericht nachvollziehbar dargelegt, weshalb es aufgrund der im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen der Zeugen F und J davon überzeugt ist, dass die beide Hunde Kovotnik und Natascha als im Einzelfall gefährliche Hunde gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GefHundG anzusehen sind, nämlich weil diese sich gegenüber einem Tier als aggressiv erwiesen haben. Diese hätten i. S. v. § 1 Abs. 3 Satz 2 GefHundG ein Tier geschädigt, ohne dazu provoziert worden zu sein. Dabei hat es im Einzelnen ausgeführt, weshalb es den abweichenden Angaben der Zeugen J. und K nicht folgt und diese Aussagen für unglaubhaft hält. Es hat hervorgehoben, dass die Angaben der Zeugen F und J im Einklang mit dem auf der Videoaufzeichnung dokumentierten Geschehen stünden und in den wesentlichen Punkten deckungsgleich seien. Zudem seien beide Zeugen objektive Beobachter des Geschehens und in keiner Weise persönlich involviert gewesen, sodass keine erkennbare Motivation für ihre für den Kläger nachteiligen Aussagen bestehe.
- 12 Hiervon ausgehend ist es nicht verfahrensfehlerhaft, wenn das Verwaltungsgericht den Halter der Ziegenherde Herrn L nicht gehört hat. Da kein hierauf gerichteter Beweisantrag des anwaltlich vertretenen Klägers in der mündlichen Verhandlung gestellt wurde, läge ein Verfahrensmangel insoweit nur vor, wenn sich dem Gericht die zeugenschaftliche Vernehmung des Halters der Herde hätte aufdrängen müssen. Dies kann nicht festgestellt werden. Herr L hat das streitgegenständliche Geschehen nicht selbst beobachtet. Wie die von Verwaltungsgericht vernommenen und auf dem Grundstück wohnhaften Zeugen J. und K hat er - in Schriftform - ausgeführt, keine Bissspuren an der Ziege festgestellt zu haben; Blutungen und Verletzungen, die zum

Tod eines Tieres führen könnten, seien nicht ersichtlich gewesen. Neue Gesichtspunkte für die Würdigung des Sachverhalts aufgrund der Aussagen der einvernommenen Zeugen lässt weder die schriftliche Äußerung des Herrn L noch das Zulassungsvorbringen erkennen.

- 13 Gleiches gilt für den Einwand, es habe der Einholung einer sachverständigen Würdigung zu den Videoaufzeichnungen, der Zeugenaussagen und den Charaktereigenschaften der beiden Hunde bedurft. Es ist nicht ersichtlich, dass die Würdigung der Videoaufzeichnungen des Verhaltens der Hunde gegenüber der Ziege sowie der Beobachtungen der Zeugen einer besonderen Sachkunde bedarf. Zu den - allgemeinen - Charaktereigenschaften der Hunde hat sich der Zeuge Dr. B geäußert, der als die beiden Hunde betreuender Tierarzt über die erforderliche Sachkunde verfügte. Ein über dessen Einlassungen hinausgehender Aufklärungsbedarf ist nicht ersichtlich.
- 14 Es musste sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen, den die Ziegenherde behandelnden Tierarzt als Zeugen zu vernehmen, wie von der Klägerseite geltend gemacht. Im Hinblick auf die in Streit stehende Frage einer im Einzelfall vorliegenden Gefährlichkeit der beide Hunde i. S. v. § 1 Abs. 3 Satz 1 GefHundG kommt es nicht darauf an, ob der Halter der Ziegenherde seine Tiere vernachlässigt hat und diese in einem schlechten gesundheitlichen Zustand waren. Für die Frage nach einem aggressiven Verhalten der Hunde gegenüber einem Tier aus dieser Herde wäre dieser Umstand ohne erkennbaren Belang. Es ist deshalb - wie vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 2. März 2016 ausgeführt - nicht ersichtlich, inwieweit dieser zur Aufklärung des Sachverhalts hätte beitragen können sollen.
- 15 Es liegt auch kein Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz aus § 108 Abs. 1 VwGO vor, weil das Verwaltungsgericht nach Auffassung des Klägers gegen Denkgesetze verstoßen haben könnte. Nach seiner Auffassung besteht zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den erstinstanzlich aufgeklärten Sachverhalt, allerdings sprächen auch ernst zu nehmende Tatsachen dagegen. Allein die Wahrscheinlichkeit eines tatsächlichen Geschehensabgangs dürfe für die Überzeugungsfindung des Gerichts allerdings nicht ausreichen. Zur näheren

Begründung nimmt er dabei Bezug auf die Ausführungen des Tierarztes der klägerischen Hunde - Herr Dr. B - vor dem Verwaltungsgericht.

16

Dieser Einwand greift nicht durch. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung in Gestalt der Klagabweisung nicht auf eine gewisse Wahrscheinlichkeit des hierfür sprechenden Geschehensablaufs gestützt. Vielmehr hat es ausdrücklich seine Entscheidung damit begründet, dass es für das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme feststehe, dass die beiden Hunde des Klägers am 25. September 2013 eine Ziege separiert und anschließend gerissen hätten (UA S. 5). Soweit mit dem Zulassungsvorbringen die Würdigung der Aussage des Zeugen Dr. B durch das Verwaltungsgericht angesprochen wird, ist ein Verstoß gegen Denkgesetze offensichtlich nicht gegeben. Die Einschätzungen von Dr. B hat das Verwaltungsgericht im Einzelnen auf S. 7 seiner Urteils angesprochen und konkret dargelegt, weshalb diese Einschätzungen nicht in einem zwingenden Widerspruch zu der Schilderung des Geschehensablaufs durch die Zeugen F und J stehen. Hiermit setzt sich das Zulassungsvorbringen nicht auseinander, sondern begnügt sich mit einer Wiederholung der Einschätzung von Dr. B, womit schon dem Darlegungserfordernis aus

§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO nicht genügt wird.

17 3. Auch die vom Kläger geltend gemachten Verfahrensmängel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegen nicht vor.

18 Als Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO kommen alle Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts in Betracht (Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, a. a. O. § 124 Rn. 50 ff.). Ihre zulässige Geltendmachung setzt eine substantiierte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensfehlers voraus, soweit es sich nicht um einen absoluten Revisionsgrund i. S. v. § 138 VwGO handelt.

19 Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforscht das Verwaltungsgericht den Sachverhalt von Amts wegen. Der Verfahrensfehler mangelnder Sachaufklärung ist nur dann ausreichend bezeichnet, wenn er sowohl in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird.

Hierzu müssen die für geeignet und für erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen im Einzelnen bezeichnet werden. Ferner muss dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei setzt dies grundsätzlich voraus, dass diese einen förmlichen Beweisantrag gestellt hat. Eine bloße Beweisanregung im schriftlichen Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung reicht nicht aus (BVerwG, Urt. v. 25. Februar 1992 - 2 C 14.91 -, juris Rn. 30; a. a. O., § 124 Rn. 191). Etwas anderes gilt dann, wenn sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Dies ist vom Kläger ebenfalls darzulegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265; Seibert, a. a. O. § 124 Rn. 192 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2016 a. a. O. Rn. 5 m. w. N.).

- 20 Hiervon ausgehend zeigen die Rügen des Klägers zur Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht keine durchgreifenden Verfahrensmängel auf. Zur Begründung kann auf die Ausführungen unter 2. verwiesen werden. Denn der Kläger hat das Vorliegen von Verfahrensmängeln nicht gesondert begründet, vielmehr mit dem bereits angeführten Vortrag auch das Vorliegen eines Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO geltend gemacht.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz.
- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 09.11.2016*

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte